

- 6.3 **Planabweichungen**
Wesentliche Abweichungen vom Ressortplan und vom Informationstechnischen Gesamtbudget sind der Stabsstelle anzuzeigen. Nummer 3.1 gilt entsprechend.
- 6.4 **Beschaffungsanzeige**
Die Absicht, beim Vollzug des Ressortplans Zahlungsverpflichtungen einzugehen, ist der Stabsstelle unter Beschreibung der vorgeschenen Maßnahme mindestens einen Monat vor Vertragsabschluss durch Eingabe in das IuK-IS anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu, die Verträglichkeit der Vorhaben mit dem Landessystemkonzept, vor allem die Übereinstimmung mit den technischen Richtlinien und Standards, zu beurteilen. Nummer 4.2 gilt entsprechend.
Die Anzeige ist nicht erforderlich bei Beschaffungen, die ihrer Art nach bereits mit der Stabsstelle abgestimmt sind.
- 6.5 **Umschichtung von Mitteln des Informationstechnischen Gesamtbudgets**
Aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung können Mittel des Informationstechnischen Gesamtbudgets auch einzelplanübergreifend einem anderen Ressort im Einvernehmen der beteiligten Ministerien durch Umschichtung zur Verfügung gestellt werden. Zwischen den beteiligten Ressorts können auch Regelungen über eine Rückführung der umgeschichteten Mittel getroffen werden.
Ist das Einvernehmen hergestellt, fertigt das abgebende Ministerium die Umschichtungsanzeige mit dem Formblatt der Stabsstelle aus und sendet sie über LVN auch an das Finanzministerium und die Stabsstelle. Entsprechendes gilt für Umschichtungsanzeigen, die Umschichtungen innerhalb des jeweiligen Einzelplans betreffen.
- 7 **Gegenseitige Unterrichtung**
Die Ressorts und die Stabsstelle unterrichten sich über das IuK-IS über ihre Vorhaben, Projekte und Beschaffungen.
Die beratenden Mitglieder im AK-IT haben lesenden Zugriff auf das IuK-IS. Anlagen zur Begründung von Vorhabens-, Projekt- und Beschaffungsanzeigen erhält regelmäßig nur die Stabsstelle. Die Ressorts und die nachrichtlich Beteiligten erhalten diese auf Anforderung.
Alle Mitteilungen erfolgen über das IuK-IS oder über elektronische Post entsprechend den festgelegten Standards. Soweit zweckmäßig, sollen im AK-IT abgestimmte elektronische Formulare eingesetzt werden.
- 8 **Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bereich in Baden-Württemberg**
Die IuK-Stellen stimmen die IuK der Landesverwaltung mit den kommunalen IuK-Stellen und den kommunalen Landesverbänden frühzeitig ab, soweit dies notwendig ist, um eine wirtschaftliche IuK zu realisieren und zu betreiben.

Soweit IuK-Angelegenheiten nicht in den Gremien des e-GK oder in den von den Ministerien eingesetzten Lenkungsgruppen abgestimmt werden können, findet eine Abstimmung in der Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen statt.

Diese Arbeitsgruppe berät und veröffentlicht u. a. auch die »Absprachen im IuK-Bereich zwischen der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen in Baden-Württemberg (Gemeinsames IuK-Architekturmodell)«.

9 **Zusammenarbeit mit anderen Ländern, Bund, Nachbarstaaten und EU**

Aus wirtschaftlichen Gründen sowie aufgrund rechtlicher und fachlicher Vorgaben arbeiten die IuK-Stellen mit anderen Ländern, Bund, Nachbarstaaten und EU im IuK-Bereich zusammen. Bei gemeinsamen IuK-Vorhaben, -Projekten und -Maßnahmen achten die Ressorts auf weitest mögliche Einhaltung der LSK-Standards.

10 **Schlussbestimmungen**

Die e-Government-Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die IuK-Richtlinien der Landesregierung vom 14. Juli 1997, GABl. S. 598, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Für bereits sich in der Realisierung befindende Projekte gilt die bisherige Richtlinie weiter.

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen)

Vom 30. Juni 2004 – Az.: 5-1512.0/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen vom 24. November 2001 (GABl. S. 1221) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

»Die Verleihungsurkunden werden vom Innenministerium beschafft und über das Regierungspräsidium Stuttgart weiterverteilt. Die Ehrenzeichen werden zentral durch das Regierungspräsidium Stuttgart im Auftrag und auf Kosten des Innenministeriums beschafft. Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise melden jeweils zum 15. April jeden Jahres gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart ihren Bedarf. Das Regierungspräsidium Stuttgart leitet auf Grund dieser Anforderungen Ehrenzeichen und die vom Innenministerium zur Verfügung gestellten Urkunden unmittelbar den Land- und Stadtkreisen zu.«